

Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung bzw. Auftragsdatenverwaltung zwischen

- nachstehend Auftraggeber oder Verantwortlicher genannt -

und der

Anton Kern GmbH
Unterdürrbacher Str. 200,
97080 Würzburg

- nachstehend Auftragnehmer oder Auftragsverarbeiter genannt -

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

- (1) Der Auftragnehmer führt die im Anhang beschriebenen Dienstleistungen für den Auftraggeber durch.
- (2) Da der Auftragnehmer in Erfüllung seiner Aufgaben, Daten im Auftrag, nach Weisung und im Interesse des Auftraggebers verarbeitet bzw. ein Zugriff auf personenbezogene Daten bei der Auftragserfüllung nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt die Dienstleistung als Auftragsdatenverarbeitung bzw. Auftragsdatenverwaltung gemäß den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen.
- (3) Dieser Vertrag tritt – solange keine anderweitigen Regelungen vereinbart wurden – mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und gilt, solange der Auftragnehmer für den Auftraggeber personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet.

§ 2 Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung

Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung, die Art der Daten sowie der Kreis der Betroffenen werden in Anhang 1 beschrieben und richten sich immer nach dem Bedarf des Auftraggebers. Dabei unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber mit Software, die dem Zweck der sicheren Fernwartung dient.

§ 3 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die zu verarbeitenden Daten angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 9 BDSG bzw. der für das Auftragsverhältnis geltenden speziellen Vorschriften (Landesdatenschutzgesetz, SGB) zu treffen.
- (2) Der Auftragnehmer hat auf Anfrage an der Erstellung und der Aktualisierung des Verfahrensverzeichnis des Auftraggebers mitzuwirken, soweit es die Dokumentation der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen betrifft. Er hat dem Auftraggeber die erforderlichen Angaben und Dokumente auf Anfrage offen zu legen.

§ 4 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

Der Auftragnehmer darf die Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, nur berichtigen, löschen und sperren, wenn der Auftraggeber dies anweist.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er gestaltet in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.
- (2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und diese auf das Datengeheimnis und bei Bedarf auch auf das Sozialgeheimnis schriftlich verpflichtet sind. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (3) Soweit gesetzlich vorgeschrieben, bestellt der Auftragnehmer schriftlich einen Beauftragten für den Datenschutz. Zum Beauftragten für den Datenschutz darf dabei nur eine natürliche Person bestellt werden, die über eine nachweisbare Fachkunde und die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Die Kontaktdaten des Beauftragten für den Datenschutz werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt.
- (4) Der Auftragnehmer darf die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten in einem Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen im Sinne der §§ 4b, 4c BDSG erfüllt sind.
- (5) Der Auftragnehmer benennt einen Ansprechpartner, der den Auftraggeber bei der Erfüllung von gesetzlichen Informations- und Auskunftspflichten, die im Zusammenhang mit der Auftragsdatenverarbeitung entstehen, unterstützt und teilt dem Auftraggeber dessen Kontaktdaten unverzüglich mit. Soweit der Auftraggeber besonderen gesetzlichen Informationspflichten bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten unterliegt, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber hierbei.
Auskünfte an Betroffene oder Dritte darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung des Auftraggebers erteilen. Soweit ein Betroffener seine datenschutzrechtlichen Rechte unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (6) Soweit der Auftragnehmer für den Auftraggeber Wartungsarbeiten an IT-Systemen durchführt, gelten zusätzlich folgende Vereinbarungen:
 - a) Der Auftragnehmer darf im Rahmen der Wartung nur auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen, wenn dies für die Durchführung der Wartung erforderlich ist. Es ist dem Auftragnehmer bei der Wartung untersagt, personenbezogene Daten des Auftraggebers auf eigenen IT-Systemen oder Datenträgern zu speichern, es sei denn der Auftraggeber weist ihn hierzu an.
 - b) Fernwartungsarbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Vorfeld anzukündigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Durchführung der Fernwartung mitzuverfolgen. Auf Anfrage und soweit erforderlich, wirkt der Auftragnehmer an der Konfiguration technischer Kontrolleinrichtungen mit.
 - c) Notwendige Datenübertragungen zu Zwecken der Fernwartung müssen in hinreichend verschlüsselter Form erfolgen. Der Auftragnehmer verwendet nach dem Stand der Technik hinreichend sichere Authentisierungsverfahren.

§ 6 Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen

- (1) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer nur beauftragen, wenn
 - a) durch einen schriftlichen Vertrag sichergestellt wurde, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber den Unterauftragnehmern gelten.

- b) Die eingesetzten Unterauftragnehmer müssen in Anhang 2 zu diesem Vertrag unter Nennung des Namens, Rechtsform, Sitz der Gesellschaft und der Art der Tätigkeit im Rahmen des Auftragsverhältnisses aufgeführt werden.
- (2) Ein Zugriff auf Daten darf durch den Unterauftragnehmer erst dann erfolgen, wenn auch der Unterauftragnehmer die Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag erfüllt bzw. dies gegenüber dem Auftragnehmer zugesichert hat und der Auftragnehmer die Einhaltung dieser Pflichten durch den Unterauftragnehmer regelmäßig überprüft.
 - (3) Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen oder Reinigungskräfte. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
 - (4) Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung beauftragte Unterauftragnehmer werden ebenfalls in Anhang 2 einschließlich der Verarbeitungsstandorte und der Art der Dienstleistung dokumentiert. Die in Anhang 2 genannten Unterauftragnehmer gelten als von Anfang an rechtmäßig beauftragt im Sinne von § 6 (1), sofern die Umsetzung der dort genannten Voraussetzungen durch den Auftragnehmer gewährleistet wird.

§ 7 Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber oder eine von ihm beauftragte Person berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und Anforderung von relevanten Unterlagen, die Einsichtnahme in die Datenverarbeitungsprogramme oder durch Zutritt zu den Arbeitsräumen des Auftragnehmers zu den ausgewiesenen Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung. Durch geeignete und gültige Zertifikate zur IT-Sicherheit (z.B. IT-Grundschutz, ISO 27001) kann auch der Nachweis einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erbracht werden, sofern hierzu auch der jeweilige Gegenstand der Zertifizierung auf die Auftragsdatenverarbeitung im konkreten Fall zutrifft. Die Vorlage eines relevanten Zertifikats ersetzt jedoch nicht die Pflicht des Auftragnehmers zur Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 3 dieser Vereinbarung.

§ 8 Mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über Störungen des Betriebsablaufs, die Gefahren für die Daten des Auftraggebers mit sich bringen sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen im Zusammenhang mit den Daten des Auftraggebers. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer feststellt, dass die bei ihm getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen.

§ 9 Weisungen des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Betroffenenrechte, allein verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, dem Auftragnehmer Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Grundsätzlich können Weisungen mündlich erteilt werden. Weisungen sind schriftlich oder in Textform zu erteilen, wenn der Auftragnehmer dies verlangt.
- (3) Der Auftragnehmer verarbeitet die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers und im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.
- (4) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

§ 10 Beendigung des Auftrags

- (1) Nach Abschluss der Auftragsdatenverarbeitung hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Datenträger und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen und personenbezogene Daten enthalten, an den Auftraggeber zurückzugeben. Alle weiteren personenbezogenen Daten vom Auftraggeber sind unverzüglich zu löschen, es sei denn der Löschung stehen gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegen.
- (2) Der Auftraggeber kann das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftragnehmer einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen begeht und dem Auftraggeber aufgrund dessen die Fortsetzung der Auftragsdatenverarbeitung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Auftrags nicht zugemutet werden kann.

§ 11 EU-Datenschutz-Grundverordnung

- (1) Ab dem 25.05.2018 ändert sich die gesetzliche Grundlage für die Auftragsdatenverarbeitung (fortan: Auftragsverarbeitung). Mit den nachfolgenden Regelungen wird dieser Vertrag auf die gesetzlichen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, folgend: DSGVO) angepasst und ergänzt. Es ist Wille der Parteien, dass alle Voraussetzungen und Anforderungen an eine rechtskonforme Auftragsverarbeitung nach der DSGVO erfüllt oder geschaffen werden.
- (2) § 11 dieses Vertrages gilt ab dem 25.05.2018. Der Vertrag dient ab diesem Zeitpunkt der Umsetzung der Anforderungen nach Art. 28 DSGVO. Regelungen, die die vorherige Gesetzeslage referenzieren, finden unter der DSGVO entsprechende Anwendung.
- (3) Zu § 3 dieses Vertrages gilt ergänzend:
 - a. Der Auftragsverarbeiter trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die den Vorgaben des Art. 32 DSGVO entsprechen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in Art. 32 DSGVO genannten Pflichten (Art. 28 Abs. 3 lit. c, f DSGVO). Bereits vereinbarte Dokumentationen und IT-Sicherheitskonzepte behalten ihre Wirksamkeit.
 - b. Der Auftragsverarbeiter wirkt nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 3 lit. f DSGVO bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO und ggf. bei der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörden gemäß Art. 36 DSGVO mit. Er hat dem Verantwortlichen die erforderlichen Angaben und Dokumente auf Anfrage offen zu legen.
- (4) Zu § 5 Abs. 5 dieses Vertrages gilt ergänzend:

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. e DSGVO nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit dieser seine bestehenden Pflichten gegenüber der betroffenen Person nach Kapitel 3 DSGVO erfüllen kann, z.B. die Information und Auskunft an den Betroffenen, die Berichtigung oder Löschung von Daten, die Einschränkung der Verarbeitung oder das Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch.
- (5) Zu § 6 Abs. 1 dieses Vertrages gilt ergänzend: Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen über die eingesetzten weiteren Auftragsverarbeiter sowie über geplante Änderungen durch Hinzuziehung oder Ersetzung. Sofern Einwände bestehen, hat der Verantwortliche einen etwaigen Einspruch unverzüglich zu erheben.
- (6) Zu § 8 dieses Vertrages gilt ergänzend: Dem Auftragsverarbeiter ist bekannt, dass der Verantwortliche verpflichtet ist, umfassend alle Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 12 DSGVO) zu dokumentieren und ggf. den Aufsichtsbehörden bzw. der betroffenen Person binnen 72 Stunden zu melden. Sofern es zu solchen Verletzungen gekommen ist, wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. f DSGVO bei der Einhaltung seiner Meldepflichten unterstützen.

Er wird die Verletzungen dem Verantwortlichen melden und hierbei zumindest folgende Informationen mitteilen:

- a. eine Beschreibung der Art der Verletzung, der Kategorien und ungefähre Anzahl der betroffenen Personen und Datensätze,
 - b. Name und Kontaktdaten eines Ansprechpartners für weitere Informationen,
 - c. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung sowie
 - d. eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Verletzung.
- (7) Zu § 9 dieses Vertrages gilt ergänzend:
- a. Die Datenverarbeitung erfolgt nur auf Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, der Auftragsverarbeiter ist durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, zur Verarbeitung dieser Daten verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses untersagt.
 - b. Mündliche Weisungen sind anschließend vom Verantwortlichen zu dokumentieren.
- (8) § 12 Abs. 4 dieses Vertrages wird wie folgt ersetzt: Diese und weitere Vertragsänderungen oder Nebenabreden sind schriftlich abzufassen, was auch das elektronische Format umfasst.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln. Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Geheimnisträger ein berechtigtes Interesse hat. Datensicherheitsmaßnahmen sind alle technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die eine Partei im Sinne des Anhang 3 getroffen hat. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung dieses Vertrags fort.
- (2) Sofern eine Partei weiteren Geheimnisschutzregeln unterliegt und sie dies der anderen Partei zu Vertragsbeginn schriftlich mitteilt, ist auch diese Partei verpflichtet, die Geheimnisschutzregeln zu beachten.
- (3) Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist in Bezug auf Datenträger und Datenbestände des Auftraggebers ausgeschlossen.
- (4) Für Vertragsänderungen und Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
- (5) Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

Ort, Datum

Auftraggeber

Ort, Datum

Auftragnehmer (Anton Kern GmbH)

**Anhang 1: Auflistung der beauftragten Dienstleistungen
(Umfang, Art, Zweck der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung von Daten, Art der Daten,
Kreis der Betroffenen)**

Dienstleistung	Analyse, Reparatur, Wartung oder Installation von Hard- und Software Erbringung von Leistungen aus den Supportverträgen
Datenarten	Name, Adresse, ggf. Geburtsdatum, Versichertenstatus, Geschlecht u.a. Gesundheitsdaten von Versicherten je nach Erfordernis. Passwörter und Konfigurationen des IT-Systems
Kreis der Betroffenen	Patienten und ggf. Daten von Mitarbeitern der Praxis
Umfang, Art, Zweck der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung von Daten	Erfassen, Organisation, Speicherung, Auslesen, Abfragen und Verwendung personenbezogener Daten

Anhang 2: Liste der beauftragten Unterauftragnehmer einschließlich der Verarbeitungsstandorte

Unterauftragnehmer (Name, Rechtsform, Sitz der Gesellschaft)	Verarbeitungsstandort	Art der Dienstleistung
TERRA CLOUD GmbH Hankamp 2 32609 Hüllhorst	Hüllhorst Deutschland	Cloud-Dienste: Datensicherung, Bereitstellung von Softwarelösungen, Lizenzierungen
TeamViewer GmbH Jahnstr. 30 73037 Göppingen	Göppingen Deutschland	Bereitstellung Fernwartungssoftware
Securepoint GmbH Bleckeder Landstraße 28 21337 Lüneburg	Lüneburg Deutschland	Bereitstellung Firewallsoftware, Antivirensoftware, Lizenzierungen
Avira Operations GmbH & Co. KG Kaplaneiweg 1 88069 Tettnang	Tettnang Deutschland	Bereitstellung Antivirensoftware, Lizenzierungen
ALL-INKL.COM - Neue Medien Münnich Hauptstraße 68 02742 Friedersdorf	Friedersdorf Deutschland	Bereitstellung Webhosting
CleverReach GmbH & Co. KG Mühlenstr. 43 26180 Rastede	Rastede Deutschland	Nutzung Newsletter- und EMail-Software
CompData Computer GmbH Eschachstraße 9 72459 Albstadt	Albstadt Deutschland	Bereitstellung und Wartung ERP-Software und angegliedert Software

Anhang 2: Technisch-organisatorische Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 64 BDSG

Im Folgenden werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen geregelt, die bei der durch den Auftragnehmer erbrachten Dienstleistung gemäß Anlage zu § 64 Satz 3 BDSG umzusetzen sind.

1. Zutrittskontrolle

Die Zutrittskontrolle umfasst Sicherungsmaßnahmen, die den ungehinderten Zutritt zu den physischen Räumlichkeiten der Datenverarbeitungsvorgänge beschränken.

	Anton Kern GmbH	Kern Dienstleistungen GmbH	Sico Dentaldepot
Sicherung des Zutritts über Zutrittskontrollsystem	X	X	X
Schlüsselregelung	X	X	X
Anmeldung und Begleitung von Besuchern und unternehmensfremden Personen	X	X	
Einbruchmeldeanlage für die Geschäftsräume			X
Schließregelung (verschlossene Türen bei Abwesenheit)	X	X	
Serverraum ist getrennter Bereich mit strikter Zutrittsbeschränkung und Überwachung	X	X	
Besucherregelung für den Serverraum	X	X	

2. Zugangskontrolle

Die Zugangskontrolle beschreibt Maßnahmen, die auf der zweiten Stufe den Zugang zu den Datenverarbeitungssystemen verhindern, wenn die erste Stufe der Zutrittskontrolle überwunden wird.

Maßnahme	Anton Kern GmbH	Kern Dienstleistungen GmbH	Sico Dentaldepot
Konkrete Festlegung zugangsberechtigter Personen	X	X	X
Zugangsberechtigte Personen weisen sich durch Benutzername und Kennwort aus	X	X	X
Regelung der Verwendung von Kennwörtern	X	X	X
Erhöhter Kennwortschutz (mind. sechs Zeichen, Zeichenmix aus Buchstaben, Ziffern und Sonderzeichen, erzwungener regelmäßiger Kennwortwechsel)	X	X	X
Regelung der Sperrung des Arbeitsplatzrechners beim Verlassen	X	X	
Begrenzung der Anmeldeversuche	X	X	X
Festlegung der Personen, die zur Anmeldung von außerhalb befugt sind	X	X	X
Netzzugangssicherungen durch Hard- und Softwaremaßnahmen, z.B. ausschließlich VPN-Zugänge	X	X	X
Verhinderung des unberechtigten Zugangs aus dem Internet (Firewall)	X	X	X

3. Zugriffskontrolle

Die Zugriffskontrolle beschreibt Sicherungsmaßnahmen, die berechtigten oder unberechtigten Nutzern die Erstellung, den Zugriff oder die Löschung nur auf bestimmte zuvor festgelegte Daten oder Datenbereiche erlauben.

Maßnahme	Anton Kern GmbH	Kern Dienstleistungen GmbH	Sico Dentaldepot
Regelungen für die bedarfsorientierte Vergabe und Verwaltung von Zugriffsberechtigungen (Berechtigungskonzept)	X	X	X
Trennung von Test- und Produktivbetrieb	X		
Regelung der Vernichtung von Datenträgern in Abhängigkeit von der Art der Datenträger (Listen, Magnetbänder, Disketten, Mikrofilme etc.)	X	X	X
Entsorgung von Datenträgern und Dokumenten durch datenschutzgerechte Vernichtung	X	X	X

4. Weitergabekontrolle

Mit der Weitergabekontrolle wird verhindert, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während des Transports oder ihrer Speicherung auf einem mobilen Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können.

Maßnahme	Anton Kern GmbH	Kern Dienstleistungen GmbH	Sico Dentaldepot
Verschlüsselung der Daten bei der Übertragung (z.B. SSL), soweit erforderlich	X	X	X
Verbot der Nutzung privater Datenträger am Arbeitsplatz	X	X	
Datenschutzgerechte Vernichtung von Daten bzw. Datenträgern	X	X	X

5. Eingabekontrolle

Die Eingabekontrolle gewährleistet die nachträgliche Überprüfung, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben oder verändert wurden.

Maßnahme	Anton Kern GmbH	Kern Dienstleistungen GmbH	Sico Dentaldepot
Zugriff der Beschäftigten nur auf die im Rahmen ihrer Funktion/Rolle erforderlichen Daten (Minimalprinzip)	X	X	X
Protokollierung aller wesentlichen Eingaben, Änderungen oder Lösungen personenbezogener Daten, soweit erforderlich	X	X	X

6. Auftragskontrolle

Sofern sich die verantwortliche Stelle eines Auftragnehmers zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten be-
 dient, hat sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass personenbezogene Daten auch vom Dienst-
 leister vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verarbeitet werden (Auftragskontrolle). Somit
 betrifft diese Pflicht zur Auftragskontrolle das Unternehmen als potentiellen Auftraggeber.

Maßnahme	Anton Kern GmbH	Kern Dienstleistungen GmbH	Sico Dentaldepot
Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten	X	X	X
Verpflichtung der Beschäftigten auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG	X	X	X
Abschluss von schriftlichen Verträgen zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gemäß § 11 BDSG	X	X	X
Kontrolle der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen	X	X	X
Information des Auftraggebers bei Fehlern/Unregelmäßigkeiten in der Datenverarbeitung			

7. Verfügbarkeitskontrolle

Die Verfügbarkeitskontrolle umfasst Maßnahmen, die gegen den ungewollten Verlust von Daten – gleich aus welchem Grund – getroffen werden.

Maßnahme	Anton Kern GmbH	Kern Dienstleistungen GmbH	Sico Dentaldepot
Firewall	X	X	X
Stets aktuell gehaltener Virenschutz	X	X	X
Datensicherungskonzept zur kontrollierten und regelmäßigen Sicherung von Benutzerdateien, Datenbanken und sonstigen Daten	X	X	X
Serverraum klimatisiert	X	X	X
Unterbrechungsfreie Stromversorgung mit ausreichender Kapazität	X	X	X
Feuerlöscher/Löschanlage im Serverraum	X	X	X

8. Trennungsgebot

Das Trennungsgebot enthält die Verpflichtung, zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten auch getrennt voneinander zu verarbeiten. Diese Möglichkeit kann physikalisch durch die Speicherung in unterschiedlichen Systemen oder logisch durch Trennung innerhalb eines Systems geschaffen werden.

Maßnahme	Anton Kern GmbH	Kern Dienstleistungen GmbH	Sico Dentaldepot
Logische Trennung der Daten	X	X	X
Trennung zwischen Test- und Produktivbetrieb	X		